

D. Ha

DER VORSTEHER
DES EIDG. FINANZ- UND
ZOLLDEPARTEMENTS

3003 Bern, den 16. JUNI 1976



Generaldirektion der
Schweiz. Kreditanstalt

8021 Z ü r i c h

Zulassung der Dai-Ichi Kangyo Bank in Zürich
und in Gegenrecht der SKA in Tokio

2330.23

Sehr geehrte Herren Generaldirektoren,

Am 8. April 1976 haben Sie mich in der allseits bekannten Angelegenheit erneut begrüsst. Sie haben Ihrer Sorge darüber Ausdruck gegeben, dass der Umstand, in Japan noch keine Filiale zu besitzen, für Ihre Bank täglich wachsende Nachteile mit sich bringt, insbesondere im Wettbewerb der drei schweizerischen Grossbanken um das internationale japanische Geschäft.

Wie Sie wissen, hat sich in der Folge der Bundesrat erneut dieser Angelegenheit angenommen.

Ich freue mich, Ihnen nunmehr berichten zu können, dass die Eidg. Bankenkommission am 2. Juni 1976 festgestellt hat, in Sachen Dai-Ichi Kangyo Bank sei die Bewilligungsvoraussetzung von Art. 3^{bis} Abs. 1 lit. a des Bankengesetzes erfüllt, sofern die Schweizerische Kreditanstalt in Japan eine Zweigniederlassung eröffnen könne. Die Erfüllung der übrigen Bewilligungsvoraussetzungen von Art. 3

D. Ha.

Dodis



- 2 -

und Art. 3^{bis} des Bankengesetzes müssten auf Grund eines Gesuches der Dai-Ichi Kangyo Bank geprüft werden.

Das vorübergehend ins Stocken geratene Verfahren ist somit wieder in Gang gekommen. Ich bin zuversichtlich, dass sich für alle Beteiligten in absehbarer Zeit eine befriedigende Lösung ergeben wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren Generaldirektoren, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

DER VORSTEHER
DES EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENTS

Gez. Chevallaz

G.-A. Chevallaz

Kopie an:

- Vorsteher Eidg. Politisches Departement
- Vorsteher Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
- Vorsteher Eidg. Volkswirtschaftsdepartement